

Bundesverfassungsgesetz zur Aufwertung der Neutralität zum Prinzip der Bundesverfassung (Neutralitätsprinzip), mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBI. Nr. 1/1930 idF BGBI. I Nr. 194/1999, zuletzt geändert mit BGBI. I Nr. 222/2022, geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBI. Nr. 1/1930 idF BGBI. I Nr. 194/1999, zuletzt geändert mit BGBI. I Nr. 222/2022, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 lautet:

„Österreich ist eine demokratische, wehrhafte, immerwährend neutrale souveräne Republik. Ihr Recht geht vom österreichischen Bundesvolk aus.“

2. Art. 44 Abs. 4 lautet:

„(4) Jede Änderung von Art. 1 kann nur in Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder und mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen vom Nationalrat mit der in Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder und mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen zu erteilenden Zustimmung des Bundesrates beschlossen werden und ist nach Beendigung des Verfahrens gemäß Art. 42, jedoch vor der Beurkundung durch den Bundespräsidenten, einer Abstimmung des gesamten Bundesvolkes zu unterziehen. Beschlüsse von Organen internationaler Organisationen, eingeschlossen jene der Europäischen Union, deren Anwendung oder Umsetzung Art. 1 verletzen würden, kommen in Österreich nicht zur Anwendung.“